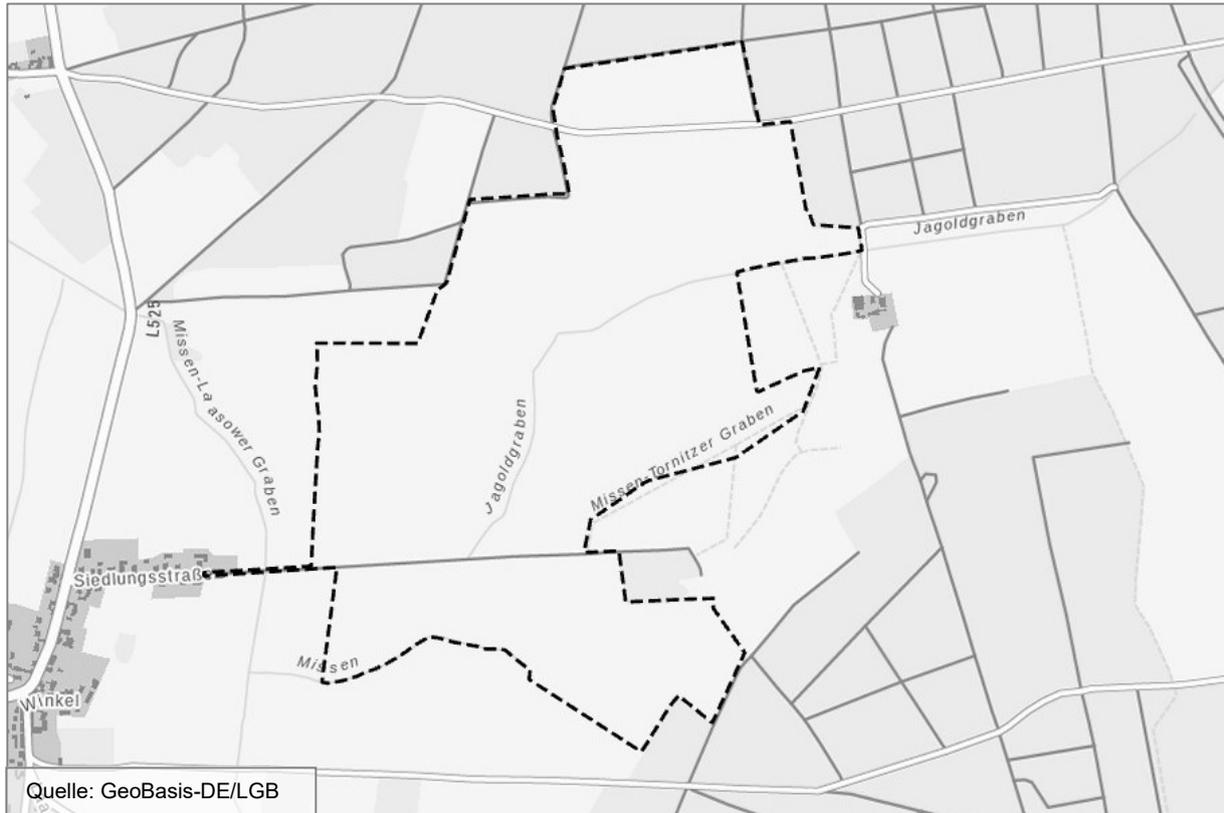


Flächennutzungsplan Stadt Vetschau/Spreewald, 13. Änderung

Vorentwurf in der Fassung vom 27. Juni 2024



Planungsträger: Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
Tel.: 035433 7770
stadtverwaltung@vetschau.com



Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F23125

Stand: 27.06.2024

Bestandteile

Planzeichnung

Begründung

Umweltbericht

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Stadt Vetschau/Spreewald Flächennutzungsplan, 13. Änderung

Begründung zum Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Aufgabe des Flächennutzungsplans	4
1.2	Bestehendes Planungsrecht	4
1.3	Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
1.4	Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald .	9
1.5	Änderungsbereich	10
2.	Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben	10
2.1	Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben	10
3.	Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	13
3.1	Fachplanungen.....	13
3.2	Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind	14
4.	Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans	15
4.1	Sondergebiet Photovoltaikanlage (SPV)	15
4.2	Grünflächen	16
5.	Flächenbilanz	16
6.	Wesentliche Auswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans	17
6.1	Prüfung der UVP-Pflicht	17
6.2	Auswirkungen auf die Umwelt.....	17
6.3	Auswirkungen auf raumordnerische Belange	17
6.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	18
7.	Quellenverzeichnis	20

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende **Art der Bodennutzung** nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt **in den Grundzügen** dar. Dabei soll er die Nutzung aller Flächen so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan drückt somit den **planerischen Willen der Stadt** über die baulichen und sonstigen Nutzungen des Gebietes aus. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Der Flächennutzungsplan stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich wegen deren Grobkörnigkeit nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan als für die Bebauungspläne vorbereitender Bauleitplan entfaltet in der Regel **keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger**. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche (beispielsweise auf die Erteilung einer Baugenehmigung) aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Eine **unmittelbare Bindungswirkung** entfaltet der Flächennutzungsplan hingegen i.d.R. **gegenüber den bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen**, die Träger von öffentlichen Belangen (TÖB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anpassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1.2 Bestehendes Planungsrecht

Grundlage für städtebauliche Planungen im Stadtgebiet ist der seit 2006 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich folgender Teiländerungen:

- 1. Teiländerung, wirksam seit 2010
- 6. Teiländerung, wirksam seit 2016
- 10. Teiländerung, wirksam seit 2022

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald ist der Bereich der vorliegenden 13. Änderung als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus sind innerhalb des Änderungsbereiches entlang der vorhandenen Grabenstrukturen („Missen“, „Missen-Tornitzer Graben“, „Jagoldgraben“) gewässerbegleitende Gehölzstrukturen ausgewiesen. Entlang der Siedlungsstraße, welche den südlichen Änderungsbereich zentral durchquert, sind die angrenzenden Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünzügen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ dargestellt. Zudem befindet sich der Änderungsbereich in einem nachrichtlich übernommenen Rohstoffvorbehaltsgebiet.

1.3 Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse zur Versorgungssicherheit und der Minimierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels. Die Landesregierung des Landes Brandenburg dazu hat am 23. August 2022 die Energiestrategie 2040 verabschiedet, welche die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012 ablöst und konkrete Ziele für die künftige brandenburgische Klimaschutzpolitik vorgibt. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch des Landes wird bis zum Jahr 2030 ein Zielbereich von mindestens 42 % bis 55 % angestrebt, für das Jahr 2040 ergibt sich ein Zielkorridor von 68 % bis 85 %. Die Energiestrategie 2040 zielt auf eine Steigerung bei der Energiegewinnung mit Photovoltaikanlagen auf 18 GW installierter Leistung für das Jahr 2030 und auf 33 GW installierter Leistung für das Jahr 2040 ab. Vorzugweise sollen Dachflächen und Parkflächen für den Ausbau von Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sollen auch Agri-PV und Moor-PV berücksichtigt werden. Dies erfordert auch eine höhere Flächenbereitstellung zu Gunsten von PV-Freiflächenanlagen.¹

Örtlich und überörtlich besteht grundsätzlich der Bedarf zur Verwirklichung der Klimaziele des Bundes und des Landes Brandenburg durch die Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung mit der Neuregelung des § 2 im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 den Grundsatz gesetzlich verankert hat, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, ist auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 1a BauGB dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, indem die Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen vorzuziehen sind. Demnach ist es erforderlich, das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald hinsichtlich Alternativstandorten abzuprüfen, die zumindest einer dieser Kategorien zuzuordnen sind. Schutzgebiete, Siedlungs-, Wald- und Verkehrsflächen sowie Rohstoffvorranggebiete scheiden dabei als Tabuflächen grundsätzlich aus.

Relevante Alternativstandorte

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen und bildet damit die Grundlage für die Prüfung möglicher Standortalternativen.

Gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 können für Solaranlagen des ersten Segments genutzt werden:

1. Flächen auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

2. Flächen

- a) die bereits versiegelt sind.
- b) die Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sind.
- c) Flächen in einem 500 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen oder Schienenwegen.

Weiterhin können Photovoltaikanlagen auf Flächen realisiert werden,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg: Energiestrategie 2040.

- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden sind auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde.
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind.
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fallen.
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fallen.
- j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 4 WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 5 WHG sind (Floating-PV).

Mit dem EEG 2023 wurde die förderfähige Flächenkulisse zusätzlich erweitert für besondere Solaranlagen wie Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehnjährige Kulturen, Moor-PV (Wiedervernässungs-PV) und Parkplatz-PV.

Als bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind vor allem Altstandorte früherer LPGs (z.B. alte Stallanlagen usw.) oder gewerblicher Nutzungen sowie Altbergbaustandorte heranzuziehen. Ebenso sind Photovoltaikanlagen planungsrechtlich innerhalb von gewerblichen Bauflächen realisierbar.

Vorhabenmerkmale

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, Baurecht für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage zu schaffen. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 107 MWp und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 120 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Stadt Vetschau/Spreewald einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 und langfristig sichern.

Standortalternativenprüfung

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen in Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen integrierte PV-Anlagen, Anlagen als Aufbauten auf versiegelten/vorbelasteten Flächen und gebäudeunabhängigen Anlagen auf Freiflächen.

Verfügbarkeit von Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Die Nutzung von Dächern und öffentlichen Plätzen, wie die Überdachung von Parkplätzen, bedingt einen hohen Planungs- und Kostenaufwand, um mit einer Vielzahl von PV-Kleinanlagen einen vergleichbar hohen Energieertrag wie auf Freiflächen erzielen zu können. Gemäß Solaratlas Brandenburg besteht zwar ein beachtliches Gesamtpotential auf Dachflächen im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald, das jedoch eine Vielzahl an PV-Kleinanlagen erfordern würde. Nennenswerte noch nicht vollständig genutzte Dachflächenpotenziale bieten in Vetschau/Spreewald Gewerbeflächen, wie beispielsweise die Gewächshausflächen zwischen der L49 und der Lindenstraße sowie die landwirtschaftlichen Gebäude am südlichen Ende des Schulwegs im OT Raddusch. Auch die Gewächshausflächen der Ortslage Fleißdorf oder die Gewerbeflächen östlich der Ortslage Vetschau/Spreewald weisen noch freie Dachflächenpotenziale auf. Ebenso können die landwirtschaftlichen Gebäude östlich der Ortslage Ogrosen und südöstlich der Ortslage Missen dazu gezählt werden.

Die überwiegende Anzahl an Dachflächenpotenzialen wird jedoch bereits in beachtlichem Umfang zur Stromgewinnung aus Solarenergie genutzt. Nennenswerte bestehende Photovoltaikanlagen auf Dachflächen befinden sich auf der ehemaligen Gewächshausanlage (Pestalozzistraße), auf der Schweinemastanlage nordwestlich der Ortslage Tornitz sowie auf der Solarsporthalle.² In der Regel handelt es sich hierbei um verfahrensfreie Vorhaben, für die keine Bauleitplanung erforderlich ist, weshalb die Initiative für die Umsetzung dieser PV-Kleinanlagen vorrangig von den Eigentümern ausgehen sollte. Die Errichtung von kleinteiligen PV-Anlagen entspricht nicht den Zielen der gegenständlichen Bauleitplanung und scheidet als Planungsalternative aus.

Es verbleibt als zumutbare Alternative unter Bewahrung der Identität des geplanten Vorhabens die Suche auf Freiflächen des Stadtgebietes. Demnach wurde das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald hinsichtlich Alternativstandorte abgeprüft.

Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2a und b EEG 2023

Laut dem Solaratlas Brandenburg sind innerhalb des Stadtgebietes Vetschau/Spreewald keine für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten vorbelasteten, versiegelten Konversionsflächen, Deponien oder Halden vorhanden (Berichtsjahr 2020)³. Die Flächen der ehemaligen Deponie südlich der Ortslage Göritz werden bereits zur Stromgewinnung aus Solarenergie genutzt.

Bestehende Gewerbestandorte, wie beispielsweise das ehemalige Gelände des Kraftwerkes Vetschau, stehen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung, weil die Stadt Vetschau/Spreewald diese Bauflächen für gewerbliche Nutzungen mit Arbeitsplatzangeboten sichern möchte. Eine Mehrfachnutzung der gewerblichen Flächenpotenziale durch Dachflächen-PV unter Beibehaltung der Arbeitsplatzangebote ist, wie oben bereits dargelegt, zum Großteil schon ausgeschöpft.

Verfügbarkeit von Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c-j und Abs. 3 EEG 2023

Aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs für Freiflächen-Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung kann eine solche Anlage mit der geplanten Leistungsfähigkeit nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entstehen. Sensible Bereiche, wie Schutzgebiete, Waldflächen sowie die Flächenkulisse des Freiraumverbundes scheiden dabei grundsätzlich aus. Dies gilt auch für Rohstoffvorranggebiete und Flächen mit Bodendenkmälern. Standorte im Umfeld von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind für die angestrebte Photovoltaiknutzung aufgrund von Blendwirkungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen im Einzelfall zu beurteilen.

Das Stadtgebiet von Vetschau/Spreewald wird sowohl von der Autobahn A 15 als auch von den Eisenbahnstrecken Nauen – Berlin – Königs Wusterhausen – Lübbenau (Spreewald) – Cottbus Hbf und Leipzig Hbf – Falkenberg (Elster) – Calau (NL) – Cottbus Hbf – Frankfurt (Oder) gequert. Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung von 200 Metern sind über § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert (BGBl. 2023 I Nr. 221 vom 28.07.2023). Die Eisenbahnstrecke zwischen Königs Wusterhausen, Lübbenau (Spreewald) und Cottbus Hbf ist im Stadtgebiet Vetschau/Spreewald überwiegend eingleisig. Somit ist der Privilegierungsstatbestand nicht erfüllt. Hingegen ist die Eisenbahnstrecke zwischen Calau (NL) und Cottbus Hbf zweigleisig und damit der Privilegierungsstatbestand erfüllt. Jedoch verläuft diese Strecke größtenteils durch Waldflächen und die verbleibenden Flächen erfüllen die geplante Größenordnung nicht.

Jedoch sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lagen, in einer Entfernung von bis zu 500 Metern nach § 37 Abs. 2 c EEG 2023 förderfähig, sodass innerhalb des 500 m Korridors beidseits der Bahnstrecke potenzielle Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Die potenziellen Flächen entlang der Eisenbahnstrecken sind jedoch für das Vorhaben in

² Ebd. S. 48.

³ Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald.

diesem Größenumfang nicht geeignet, auch aufgrund der Lage innerhalb bzw. angrenzend zu Schutzgebieten, Waldflächen sowie der Nähe zu den Siedlungsgebieten. Zudem stehen entlang der Autobahn A 15 außerhalb des Siedlungsgebietes und der Waldflächen keine geeigneten Flächen für PV-Nutzung in dem Größenumfang für das Vorhaben zur Verfügung, da bereits die überwiegenden Flächen mit PV-Anlagen bebaut sind.

Geeignete Flächen, die den Kriterien 2 d), e), f) und g) entsprechen, sowie Moorböden, die diese geplante Größenordnung erfüllen, sind im Stadtgebiet nicht zutreffend. Nennenswerte geeignete Seen oder Parkplatzflächen zur Umsetzung von PV-Anlagen können laut Solaratlas Brandenburg im Stadtgebiet ebenfalls nicht lokalisiert werden (Berichtsjahr 2020)⁴.

Da der Ausbau der Solarenergie allein auf den vorgenannten Flächen nicht ausreicht, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung für PV-Freilandflächen das EEG um die „Länderöffnungsklausel“ (§ 37c Abs. 2 EEG) erweitert, wonach die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. Die Brandenburgische Landesregierung hat von dieser Länderöffnungsklausel bisher nicht Gebrauch gemacht, so dass dieses Potenzial nicht herangezogen werden kann.

Aus diesem Grund kann auf den verbleibenden Flächen im Stadtgebiet, welche sich nicht innerhalb eines 500 m Abstandes zu Autobahnen oder Schienenwegen befinden, ausschließlich Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehrfährige Kulturen in Betracht gezogen werden.

Prüfung der Inanspruchnahme von Flächen geringer Bodengüte oder Agri-PV

Da gemäß G 6.1 LEP HR der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist, war zu prüfen, ob alternativ Flächen mit einer geringen Bodengüte von unter 23 Bodenpunkten oder, wenn nicht vorhanden, Flächen mit Ackerzahlen zwischen 23 und 30 Bodenpunkten für das Vorhaben herangezogen werden können. Im Stadtgebiet sind überwiegend Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (>30) vorhanden. Dies betrifft nahezu alle Flächen des nordwestlichen und südlichen Stadtgebietes. Die verbleibenden Flächen mit Bodenwertzahlen bis 30 sind für ein Vorhaben der geplanten Größenordnung begrenzt geeignet. Gründe hierfür sind eine zu geringe Flächengröße, der ungünstige Zuschnitt, die Nähe zu Schutzgebieten, der zu geringe Abstand zu Siedlungsflächen, welche als Hindernisse die Umsetzbarkeit erschweren, sodass im Ergebnis keine alternativen Eignungsflächen ermittelt werden können.

Mit Ackerzahlen über 30 ist die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) zu prüfen und diese, wenn technisch möglich, umzusetzen. Da ertragreiche Flächen nur in Ausnahmefällen für konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, besteht eine besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme.

- ⇒ Bei der Beanspruchung des vorliegenden Änderungsbereichs nordöstlich der Ortslage Missen handelt es sich, mit wenigen punktuellen Ausnahmen, um einen ertragsschwachen Standort (Bodenwertzahlen bis 30), welcher gemäß § 37 EEG zur Solarstromerzeugung prädestiniert ist.
- ⇒ Teile des vorliegenden Änderungsbereichs werden im Solaratlas Brandenburg als geeignete Freifläche für die Errichtung von Photovoltaik ausgewiesen, insbesondere auch für Agri-PV. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen ist der vorliegende Änderungsbereich durch den Abstand zur Bestandsbebauung (Abstand der geplanten Module >300 m zur Bebauung „Alte Schäferei“ bzw. „Siedlungsstraße“) mit seiner Lage außerhalb von Bodendenkmälern und einer geringen Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Demnach eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Lage und Flächenverfügbarkeit. Zudem befindet sich der vorliegende Änderungsbereich außerhalb der eingangs genannten Tabuflächen. Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Missen gegeben. Eine Verkehrserschließung ist vom Feldweg über die öffent-

⁴ Ebd.

- lich gewidmete Siedlungsstraße im Süden gesichert, der in der Ortslage Missen westlich des Änderungsbereiches an das übergeordnete Straßennetz anbindet. Zudem wird der nördliche Änderungsbereich durch einen öffentlichen Waldweg durchquert, welcher Jehschen mit Tornitz verbindet und nordwestlich des Änderungsbereiches an die Landstraße L525 anschließt.
- ⇒ Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Bauhöhen von hochaufgeständerten Agri-PV-Anlagen bzw. Tracking Systemen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch wurden diese Varianten frühzeitig ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die für Tracking Systeme erforderliche homogene Fläche nicht gegeben.
 - ⇒ Bei Agri-PV-Anlagen ist eine erhebliche Ertragsminderung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung zu konstatieren. Die mit der Mehrfachnutzung der Fläche durch Kombination von Landwirtschaft mit Solarnutzung verbundene Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge in Verbindung mit einer Umstellung auf angepasste Landmaschinen und ggf. einer Umstellung der anbaubaren Kulturen wären aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar.
 - ⇒ Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich.
 - ⇒ Aus dieser Gesamtbetrachtung ist die Trennung beider Nutzungen (auch zugunsten des Naturschutzes) vorgesehen, indem auf begrenzter Fläche eine Konzentration auf die Energiegewinnung gelegt wird und gleichzeitig die verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle im Stadtgebiet im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten werden und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
 - ⇒ Der Flächenentzug erfolgt dennoch nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich. Gleichwohl erfüllt diese Bewirtschaftung jedoch nicht die Vorgaben im Sinne § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.
 - ⇒ Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden mit der festgesetzten zeitlichen Befristung der geplanten Photovoltaikanlage auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünnten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Da die Bundesregierung damit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in behördlichen Schutzgüterabwägungen einen sehr weitreichenden Vorrang einräumt, wird an der vorhabengegenständlichen Landwirtschaftsfläche zur Realisierung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage festgehalten.

1.4 Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen.

1.5 Änderungsbereich

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald umfasst ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen.

2. Planungsrechtliche und übergeordnete Vorgaben

Der Flächennutzungsplan ist in ein hierarchisch gestuftes Planungssystem integriert. Er ist die erste Stufe innerhalb der Bauleitplanung und konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung.

2.1 Landes- und regionalplanerische Zielvorgaben

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007), im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie im in Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sowie in den vorliegenden sachlichen Teilregionalplänen „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und „Grundfunktionale Schwerpunkte“ verankert.

Die Erfordernisse der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) dargestellt. Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans berührt folgende Grundsätze der Raumordnung:

- Wirtschaftliche Entwicklung: Erschließung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro)
- Kulturlandschaft: Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung durch räumliche Integration der Gewinnung von erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).
- Freiraumentwicklung: Sicherung und Entwicklung der genannten Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hat mit dem Ziel Z 6.2 festgelegt, dass der Freiraumverbund zu sichern und zu entwickeln ist. Gemäß Festlegungskarte befindet sich der Änderungsbereich außerhalb der Flächenkulisse für den Freiraumverbund (vgl. Abb. 1).

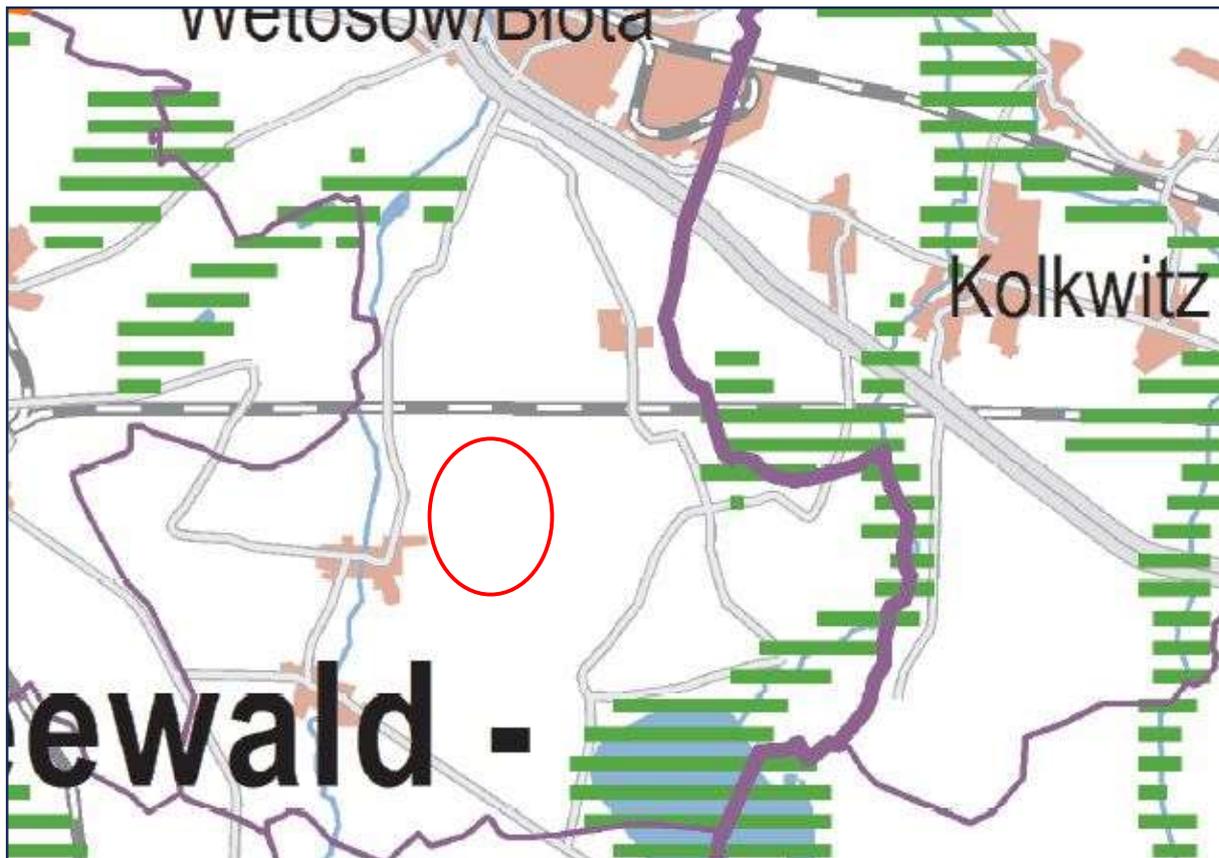


Abb. 1: Auszug Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019, Festlegungskarte, mit Verortung des Änderungsbereiches (rote Umrandung)

Des Weiteren wird Grundsatz G 8.1 des LEP HR berührt: „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden.“

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Lausitz-Spreewald hat am 20.11.2014 die Aufstellung des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald beschlossen. Mit der Aufstellung des Integrierten Regionalplans sollen die Planungsaufträge des LEP HR umgesetzt werden.

Aktuell liegt lediglich die Gliederung des Integrierten Regionalplans vor, die am 28.11.2018 auf der 50. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossen wurde. Diese enthalten keine für die Planung relevanten Aussagen.

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist seit dem 22.12.2021 rechtswirksam und trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zu Grundfunktionalen Schwerpunkten, womit die funktionsstärksten Ortsteile von geeigneten Gemeinden ausgewiesen werden und enthält somit keine für die Planung relevanten Aussagen.

Der sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist seit 1998 rechtsverbindlich und weist den Änderungsbereich innerhalb von Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe aus (vgl. Abb. 2).

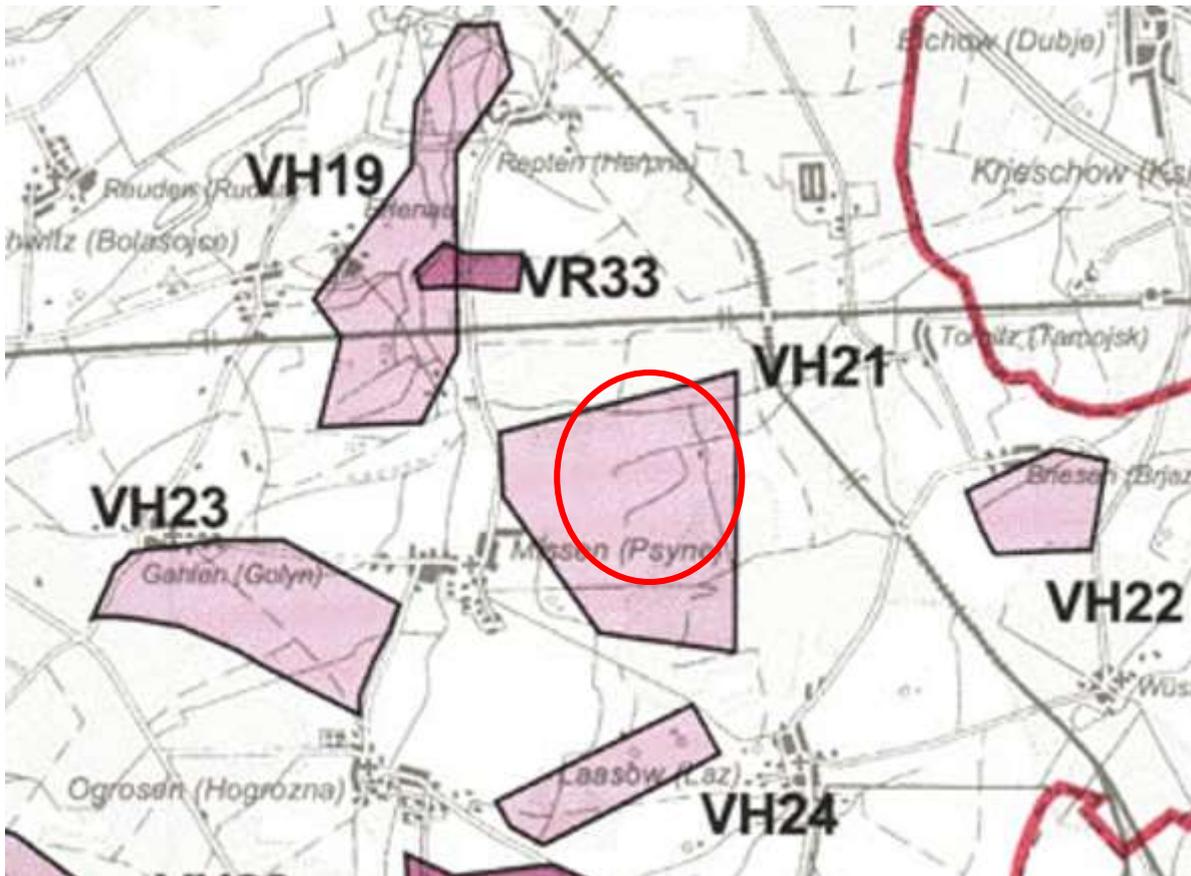


Abb. 2: Sachlicher Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ des Regionalplans Lausitz-Spreewald, mit Verortung des Änderungsbereiches (rote Umrandung)

Gemäß dem Erläuterungstext sind in diesem Gebiet Rohstoffvorkommen vorhanden, deren langfristige Sicherung im Vordergrund steht. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden, jedoch sei eine Überlagerung mit anderen Nutzungen durchaus möglich. Im Rahmen der Abwägung „sind die Belange der Rohstoffsicherung besonders zu berücksichtigen“.⁵

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben mit dem am 29. Juli 2022 in Kraft getretenen § 2 EEG 2023⁶ die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll daher nach § 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden, mit Ausnahme im Bereich der Verteidigung. Damit erhalten die erneuerbaren Energien eine besonders hohe Gewichtung, um insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, umzusetzen.

Das bedeutet, dass u.a. bei Abwägungsentscheidungen das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern im Regelfall überwiegt - zum Beispiel gegenüber dem Schutz von seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem

⁵ Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Hrsg.): Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Regionalplan Region Lausitz-Spreewald S. 15, 18f.

⁶ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022 S. 1237f.

Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Vorrang überwunden werden.⁷

Die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplans dient dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen. Die geplante Nutzungsänderung im Änderungsbereich unterliegt jedoch in Verbindung mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer zeitlichen Befristung. Aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzung der geplanten Photovoltaikanlage wird die Fläche nicht unumkehrbar für eine zukünftige Rohstoffgewinnung entzogen und kann nach der Aufgabe der Photovoltaiknutzung diesbezüglich genutzt werden.

3. Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

3.1 Fachplanungen

Landschaftsplan

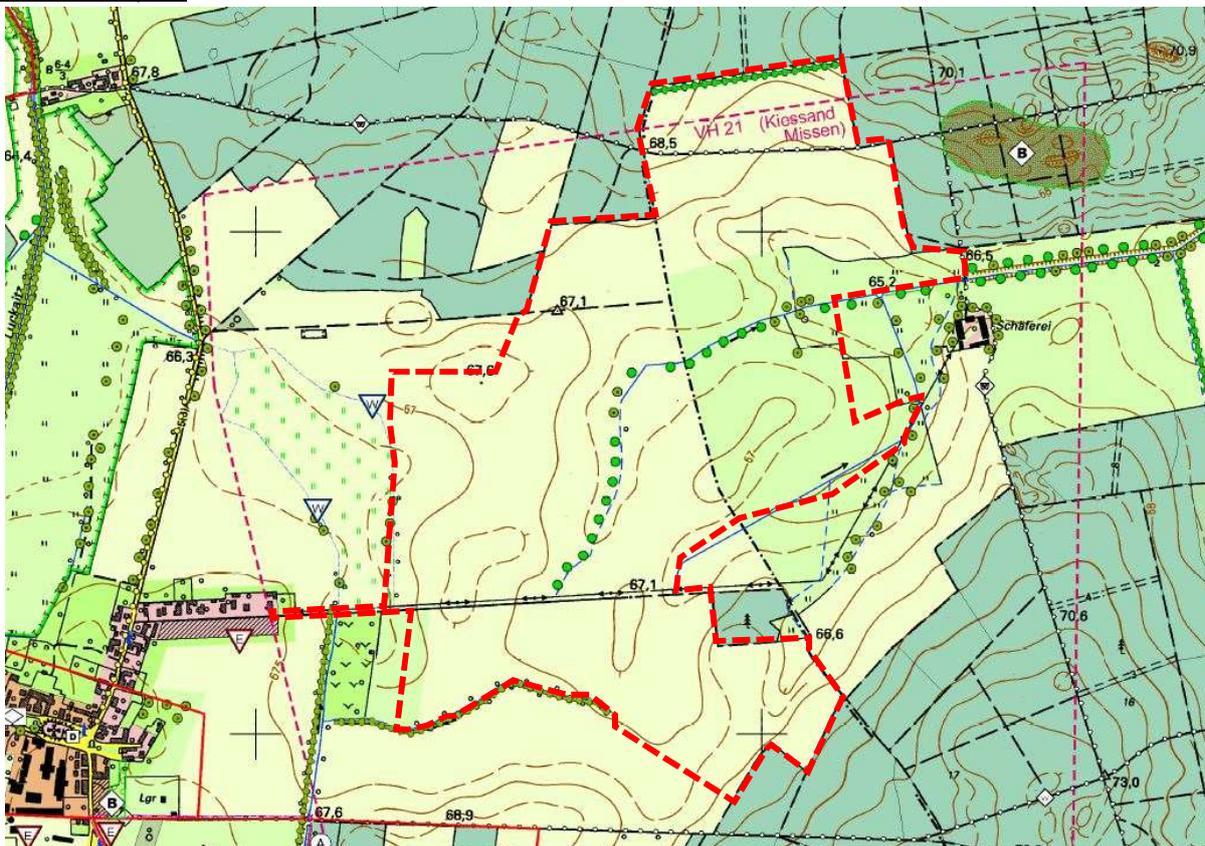


Abb. 3: Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald (Stand 2006), mit Lage des Änderungsbereiches (rote unterbrochene Linie)

Der Landschaftsplan sieht vor, entlang der vorhandenen Gräben („Jagoldgraben“, „Miesen“) nicht oder extensiv genutzte Gewässerrandstreifen (Gehölz-/Gras-/Staudensaum) zu erhalten bzw. anzulegen. An der nördlichen Plangebietsgrenze wird die Entwicklung von Hecken / Gehölzstreifen angeregt.

⁷ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630 S. 158f.

Entlang des Verbindungsweges zwischen Jehschen und Tornitz, welcher im Norden des Änderungsbereiches verläuft, ist gemäß des Landschaftsplans ein Wanderweg geplant.

3.2 Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind

Nutzungsbeschränkungen durch Wasserschutzrecht

Im Änderungsbereich liegen keine Trinkwasserschutzgebiete oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. Die Zone III B des Wasserschutzgebietes „Vetschau/Spreewald (Wetosow/Blota)“ grenzt an einem kurzen Abschnitt (170 m) nordöstlich an den Änderungsbereich an. Das nächste Überschwemmungsgebiet liegt mindestens 8,5 km nördlich.

Durch den Änderungsbereich verläuft der „Jagoldgraben“ als Gewässer II. Ordnung. Gemäß § 38 WHG ist innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m Breite ab Böschungsoberkante das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Gemäß § 77a BbgWG kann die oberste Wasserbehörde davon abweichend Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festsetzen, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen.

Nutzungsbeschränkungen durch Naturschutzrecht

Das nächste Naturschutzgebiet (NSG) ist das NSG „Reptener Teiche“ (Gebietsnummer: 4250-501), welches sich etwa 2,5 km nordwestlich befindet und Flächen umfasst, die auch zum FFH-Gebiet „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ gehören.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Reptener Mühlenfließ“ befindet sich etwa 2,5 km nordwestlich des Vorhabenstandortes. Das LSG „Calau/Altdöbern/Reddern“ liegt etwa 5,8 km östlich und 4,3 km südlich. Das Biosphärenreservat Spreewald, das zugleich ein LSG ist, liegt etwa 5,4 km nördlich. Westlich befinden sich zudem das LSG „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen“ (9,2 km entfernt).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 381 „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ (EU-Melde-Nr. DE 4250-301). Es liegt etwa 1,4 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Südwestlich befinden sich zudem zwei FFH-Gebiete, die gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Diese sind das FFH-Gebiet Nr. 98 „Calauer Schweiz“ (EU-Melde-Nr. DE 4249-303; Gebietsnummer: 4249-503; 6,3 km entfernt) und das FFH-Gebiet Nr. 171 „Teichlandschaft Buchwäldchen Muckwar“ (EU-Melde-Nr. DE 4350-301; Gebietsnummer: 4350-501; 5,6 km entfernt).

Das nächstgelegene SPA-Gebiet Nr. 7031 "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft" (EU-Meldenr.: DE 4450-421) liegt im Minimum in etwa 3,8 km Entfernung in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um die Teilfläche am Gräbendorfer See. Daneben liegt das SPA-Gebiet Nr. 7028 „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (EU-Melde-Nr: DE 4151-421) innerhalb des Biosphärenreservates Spreewald vor (5,4 km nördlich).

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Biotope gemäß § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG. Die nächsten geschützten Biotope befinden sich etwa 400 m südöstlich vom Änderungsbereich (trockene Sandheiden, größtenteils ohne Gehölzbewuchs) innerhalb der angrenzenden Waldflächen.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL).

Nutzungsregelung durch Denkmalschutzrecht

Zum derzeitigen Planungsstand der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Informationen über Bodendenkmale innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes bekannt. Sofern im Rahmen von Erdarbeiten archäologische Fundstellen oder Funde zu Tage treten, besteht gemäß § 11 BbgDSchG Meldepflicht an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege.

Erkenntnisse hinsichtlich Bodendenkmäler werden gegebenenfalls im weiteren Verfahren entsprechend der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.

Altlasten

Zum derzeitigen Planungsstand der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Informationen über Altlasten im Änderungsbereich bekannt. *Erkenntnisse hinsichtlich Altlasten werden gegebenenfalls im weiteren Verfahren entsprechend der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.*

Kampfmittel

Zum derzeitigen Planungsstand der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Informationen über Kampfmittel im Plangebiet bekannt. *Erkenntnisse hinsichtlich Kampfmittel werden gegebenenfalls im weiteren Verfahren entsprechend der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergänzt.*

Bergbau

Gemäß Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 06.03.2024 (OSL-V-016/2024) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines bergbaulich beeinflussten Gebietes. Daher wird auf die Möglichkeit einer Veränderung des Wasserhaushaltes sowie eines Grundwasserwiederanstieges hingewiesen.

Für das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald sonstige vorliegende Fachplanungen betreffen nicht den Bereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

4. Geänderte Darstellungen des Flächennutzungsplans

4.1 Sondergebiet Photovoltaikanlage (S_{PV})

Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auf Landwirtschaftsflächen westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“ bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen, um die planungsrechtliche Sicherung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzubereiten.

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB für den Änderungsbereich als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO. Die im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Differenzierungen in Teilflächen des Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“, Verkehrs- und Grünflächen werden - mit Ausnahme der Abstandflächen zum angrenzenden Wald und zur Wohnbebauung, des Gewässerrandstreifens zum Jagoldgraben - nicht separat dargestellt, sondern sind hier Bestandteil der Sonderbaufläche – Photovoltaikanlage (S_{PV}), da der Teilflächennutzungsplan nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung wiedergibt und die Randeingrünung sowie Wegeverbindungen aufgrund der geringen Flächengröße im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht abbildbar sind.

Die bisher bestehenden Darstellungen der gewässerbegleitende Gehölzstrukturen und der Flächen zur „Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Grünstreifen an Straßen, Wegen und Ortsrändern (wegbegleitende Alleen oder Gehölzstreifen / Ortsrandgestaltung)“ sowie die bisher bestehende nachrichtliche Übernahme des Rohstoffvorbehaltsgebiets werden in den Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Das klassifizierte Straßennetz wird mit der vorliegenden Änderung nicht überplant.

Die Geometrie des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ ergibt sich aus den vorhandenen örtlichen und planerischen Beschränkungen durch:

- Waldflächen
- das klassifizierte Straßennetz
- das Wasserschutzrecht
- das Naturschutzrecht.

4.2 Grünflächen

Da der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans teilweise von Wald gemäß § 2 LWaldG umgeben ist, besteht einerseits ein Risiko für die Photovoltaikanlage durch umstürzende Bäume entlang der Waldbestockung sowie andererseits die Gefahr einer Brandausbreitung auf die jeweils benachbarten Flächen. Aus Gründen des Umgebungsschutzes soll ein Heranrücken der Modulflächen und Nebenanlagen unmittelbar an den Waldbestand vermieden werden.

Um eine geringe Einsehbarkeit von der bestehenden Wohnbebauung zu gewährleisten und eine Blendwirkung auf diesen sensiblen Bereich auszuschließen, wird von der Photovoltaikanlage ein Mindestabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten.

Weiterhin ist entlang des „Jagoldgrabens“ als Gewässer II. Ordnung gemäß § 38 WHG ein Gewässerstrandstreifen von fünf Metern einzuhalten. Zur Berücksichtigung der Bedingungen für die Gewässerunterhaltung wird dieser Mindestabstand zur Photovoltaikanlage auf mindestens 10 m verbreitert.

Da gemäß dem gemeinsamen Papier des NABU und des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. (BSW) „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“⁸ bei der Planung ausgedehnter Photovoltaikanlagen Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorgesehen werden sollen, werden im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen und in Verlängerung des „Jagoldgrabens“ Wildkorridore eingeplant. Die von der Photovoltaikanlagennutzung ausgeschlossenen Teile des Änderungsbereiches werden daher als Grünflächen dargestellt und können der Entwicklung von Biotopen, Lebensräumen, biologischer Vielfalt sowie der Austausch- und Biotopverbundfunktion dienen. Hinsichtlich Konkretisierung entsprechender Maßnahmen wird auf die Steuerung und das Entwicklungsgebot durch die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

5. Flächenbilanz

Mit der vorliegenden 13. Änderung ist die Ausweisung eines Sondergebiets – Photovoltaikanlage auf 75,66 ha auf einer bisher überwiegend für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche vorgesehen. Des Weiteren wird eine Grünfläche auf 14,21 ha auf einer bisher überwiegend für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche geplant.

Nr.	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung	Flächengröße in ha
1	Sondergebiet „Photovoltaikanlage“	Fläche für die Landwirtschaft	75,66 ha
2	Grünflächen	Fläche für die Landwirtschaft	14,21 ha

Der Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ weist einen Geltungsbereich von 90,01 ha auf. Für 0,14 ha des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ ist keine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans erforderlich (Landwirtschaftliche Fläche der Teilfläche des Flurstücks 467 der Gemarkung Missen – Flur 2) da die Darstellungen übereinstimmen und die Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB vorliegen.

⁸ NABU, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gemeinsames Papier, Stand April 2021, 2021.

6. Wesentliche Auswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Prüfung der UVP-Pflicht

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG ist für den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen (d.h. die nicht als Feriendorf, Campingplatz, Freizeitpark, Parkplatz, Industriezone, Einkaufszentrum unter Nr. 18.1 bis 18.6 der Anlage 1 zum UVPG fallen), für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von 10 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ in der Größe von ca. 75,66 ha dargestellt. Bei maximaler Ausnutzung der Fläche und der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung würde sich eine zulässige Grundfläche von ca. 14,21 ha ergeben. Damit werden die Prüf- und Schwellenwerte zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung überschritten.

Gemäß § 50 Abs.1 UVPG entfällt jedoch eine nach UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung, wenn für den nachfolgenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

6.3 Auswirkungen auf raumordnerische Belange

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007), im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie im in Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sowie in den vorliegenden sachlichen Teilregionalplänen „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ und „Grundfunktionale Schwerpunkte“ verankert.

Mit dem Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden Vorbehaltsflächen für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe überplant.

Gemäß dem Erläuterungstext des sachlichen Teilregionalplans „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ sind in diesem Gebiet Rohstoffvorkommen vorhanden, deren langfristige Sicherung im Vordergrund steht. Daher sollen Maßnahmen vermieden werden, die zukünftig eine Rohstoffgewinnung ausschließen würden, jedoch sei eine Überlagerung mit anderen Nutzungen durchaus möglich. Im Rahmen der Abwägung „sind die Belange der Rohstoffsicherung besonders zu berücksichtigen“.⁹

Den erneuerbaren Energien soll nach § 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden, mit Ausnahme im Bereich der Verteidigung.

⁹ Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (1996): Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, S. 15, 18f.

Das bedeutet, dass u.a. bei Abwägungsentscheidungen das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern im Regelfall überwiegt - zum Beispiel gegenüber dem Schutz von seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Vorrang überwunden werden.¹⁰

Die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplans dient dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ zu gewährleisten und bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegende Flächen einer Bebauung im Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen. Die geplante Nutzungsänderung im Änderungsbereich unterliegt jedoch in Verbindung mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer zeitlichen Befristung. Aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzung der geplanten Photovoltaikanlage wird die Fläche nicht unumkehrbar für eine zukünftige Rohstoffgewinnung entzogen und kann nach der Aufgabe der Photovoltaiknutzung diesbezüglich genutzt werden.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 10.08.2005 (ABl. 38/05 S. 946) sind die Planungsabsichten der Gemeinsamen Landesplanung mitzuteilen und die Ziele der Raumordnung anzufragen. Die Abfrage der Ziele der Raumordnung für das Plangebiet erfolgt im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. *Die Ausführungen hinsichtlich der Raumordnung werden im weiteren Verfahren entsprechend der Stellungnahmen fortgeschrieben.*

Mit der Planänderung soll der Konkretisierungsspielraum der Stadt im Rahmen der Bauleitplanung genutzt werden, ohne dass dabei den Zielen der Raumordnung widersprochen wird.

6.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Durch die Planänderung werden ca. 89,87 ha landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen. Der Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist, mit wenigen punktuellen Ausnahmen, durch ertragsschwache Agrarflächen geprägt.

Mit der Inanspruchnahme vorwiegend ertragsschwacher Agrarflächen bleiben hochwertige Ackerflächen mit höherer Ertragsfähigkeit an anderer Stelle im Stadtgebiet vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

Der Änderungsbereich befindet sich zudem außerhalb der Tabuflächen (Schutzgebiete, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung). **Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.** Da die Bundesregierung damit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in behördlichen Schutzgüterabwägungen ein Vorrang einräumt, wird nach ausführlicher Alternativenprüfung (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) an der vorhabengegenständlichen Landwirtschaftsfläche zur Realisierung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage festgehalten.

Nach der dauerhaften Aufgabe der geplanten Nutzungsänderung soll das Plangebiet wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt und als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Damit wird dem Interesse der Grundstückseigentümer entsprochen, die landwirtschaftliche Nutzung perspektivisch wieder aufzunehmen. Gleichzeitig wird der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Kommune Rechnung getragen.

¹⁰ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630 S. 158f.

7. Quellenverzeichnis

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Vom 20. Juli 2022, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022. Online: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D__1702561957553>, Stand: 14.12.2023.
- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Drucksache 20/1630, 02.05.2022. Online: <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>>, Stand: 14.12.2023.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg: Energiestrategie 2040, September.2022. Online: <<https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf>>, Stand: 14.12.2023.
- NABU, Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) (Hrsg.): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gemeinsames Papier, Stand April 2021, 04.2021. Online: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kriterien_fuer_naturvertraegliche_solarparks.pdf>, Stand: 19.12.1923.
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (Hrsg.): Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, Regionalplan Region Lausitz-Spreewald, 18.11.1996.
- Stadt Vetschau/Spreewald, Stadt Lübbenau/Spreewald, Stadt Calau, Amt Burg (Spreewald) (Hrsg.): Regionales Energiekonzept Spreewalddreieck, 30.11.2011. Online: <https://stadt.vetschau.de/cms/upload/dokumente/2018/Stadtentwicklung/Energiekonzept/Endbericht_-_Reg._Energiekonzept_Spreewalddreieck.pdf>, Stand: 14.12.2023.
- Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH: Steckbrief Solarpotenzialanalyse Ausbaustand / Statistiken. Steckbrief Solarpotenzialanalyse - Berichtsjahr 2020 Amtsfreie Stadt Vetschau/Spreewald, 2024. Online: <<https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/daten-karten/statistiken/solarbericht/info/2020-12066320>>, Stand: 06.03.2024.